

Statuten BASE

Inhalt

I. Name und Sitz.....	2
II. Zweck und Ziele.....	2
III. Mitgliedschaft.....	3
IV: Organisation.....	6



Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich / weiblich) verzichtet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Boarding Association Switzerland EAST besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung, die den Snowboardsport fördert und betreibt.

Nachfolgend BASE genannt.

BASE ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

Art. 2 BASE hat seinen Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle von BASE.

II. Zweck und Ziele

Art. 3 BASE ist eine Snowboard Region von Swiss Snowboard und ein ordentlicher Mitgliedsverband der Interessengemeinschaft St. Galler Sportverbände (IGSGSV).

Das originäre Einzugsgebiet von BASE umfasst die beiden Regionalverbände OSSV und SSW und deckt die Kantone St. Gallen, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und beide Appenzell ab.

BASE ist das Bindeglied zwischen den Snowboard JO der beiden Regionalverbände OSSV und SSW und den weiterführenden Kadern von Swiss Snowboard.

BASE übernimmt für die Regionalverbände OSSV und SSW den gesamten Snowboardbereich auf Kaderstufe. BASE kann weitere Regionalverbände in der gleichen Form unterstützen. BASE kann dazu Leistungsvereinbarungen und Athletenverträge abschliessen.

Art. 4 BASE ist eine Wintersportorganisation mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern, in der Bevölkerung, im Tourismus, in der Politik und in der Wirtschaft.



BASE schafft die Grundlagen für einen erfolgreichen Sport durch Förderung der regionalen Snowboard JO, des Nachwuchses im Rennsport und der Trainer, durch Gestaltung eines optimalen Umfeldes sowie durch Werbung neuer Mitglieder.

BASE überwacht und koordiniert den wettkampfmässigen Snowboardsport in seinem Einzugsgebiet.

BASE bildet Funktionäre in den Snowboard JO der Ski- und Snowboardclubs sowie die eigenen Funktionäre und Trainer aus und bildet sie stufengerecht weiter.

BASE fördert die Freude und das Verständnis für den Snowboardsport (Breitensport).

BASE unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Snowboardsport.

BASE unterstützt seine Partner in deren Leistungserbringung.

BASE achtet auf Natur und Umwelt.

- Art. 5 Ziel von BASE ist es, wettkampforientierte Snowboarder an die Strukturen von Swiss Snowboard heranzuführen und somit den Sprung in ein höheres Kader zu ermöglichen.

III. Mitgliedschaft

A: Arten der Mitgliedschaft

Art. 6 BASE hat drei Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Clubs
- Verbände

Art. 7 Als Einzelmitglieder gelten:

- Gesetzliche Vertreter von Athleten BASE, welche noch nicht volljährig sind, d.h. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und gegenüber BASE beitragspflichtig.
- Athleten BASE, die volljährig sind, d.h. die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und gegenüber BASE beitragspflichtig.



- natürliche Personen, welche BASE direkt angehören. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und gegenüber BASE beitragspflichtig. Sie werden als Passivmitglieder geführt.
- Ehrenmitglieder, d.h. natürliche Personen mit besonderen Verdiensten um den Snowboardsport oder um BASE. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, jedoch gegenüber BASE nicht beitragspflichtig.
- Gönner, d.h. natürliche Personen, welche BASE mit Beiträgen unterstützen. Sie sind weder stimm- und wahlberechtigt noch beitragspflichtig.

Art. 8 Als Clubs gelten:

- Clubs, welche im Sinne von Zweck und Zielen von BASE den Snowboardsport betreiben. Die Clubs sind stimmberechtigt und beitragspflichtig. Ihre Stimmenanzahl ist festgelegt und ist unabhängig von der Anzahl deren Clubmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts wird durch einen Delegierten des jeweiligen Clubs wahrgenommen.

Art. 9 Als Verbände gelten:

- Verbände, welche sich mit dem Snowboardsport befassen. Die Verbände sind stimmberechtigt und beitragspflichtig. Ihre Stimmenanzahl ist festgelegt und ist unabhängig von der Anzahl der Clubs der Verbände. Die Ausübung des Stimmrechts wird durch einen Delegierten des jeweiligen Verbandes wahrgenommen.

B: Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 11 Das Aufnahmeverfahren von Mitgliedern und Athleten in BASE ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft:

- Zukünftige Athleten BASE werden durch den Cheftrainer selektioniert und dem Vorstand zur Aufnahme in das Kader BASE vorgeschlagen. Der Vorstand befindet abschliessend über die Aufnahme.
- Ist der Athlet BASE volljährig, kann er Mitglied von BASE werden. Ist der Athlet BASE noch nicht volljährig, kann der gesetzliche Vertreter des Athleten Mitglied von BASE werden.



- Die Anmeldung von natürlichen Personen erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand BASE. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Über die Aufnahme von Clubs und Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

C: Rechte und Pflichten

- Art. 12 Die Mitglieder von BASE haben das Recht, nach Massgabe von Art. 19, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- Art. 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder die in Leistungsvereinbarungen mit BASE festgelegten Beiträge zu leisten.

D: Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 14 Die Mitgliedschaft bei BASE endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung von BASE.
- Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Er ist schriftlich, spätestens bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres, zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Verbandsjahr als erneuert.
- Art. 15 Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften verstossen, Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung missachten, die Interessen von BASE schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorgängiger mündlicher und schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand aus BASE ausgeschlossen werden.
- Der Ausschluss von Clubs und Verbänden bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



E: Mitgliederbeitrag

Art. 16. Die Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern und Clubs von BASE werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden spätestens bis zum 3. Quartal des laufenden Jahres für das aktuelle Verbandsjahr erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge von Verbänden sind in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen festgelegt.

IV: Organisation

Art. 17 Organe von BASE sind:
A. Mitgliederversammlung
B. Vorstand
C. Revisionsstelle

Bei der Wahl und der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene regionale Vertretung zu achten.

Nur Mitglieder von BASE sind in die Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fachspezialisten in den Arbeitsgruppen und die Revisionsstelle.

Entstehen Vakanzen, bestimmt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung, soweit es sich um ein von dieser gewähltes Organ handelt.

A. Mitgliederversammlung

Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von BASE.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, so oft dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn es – unter Angabe der Gründe – von wenigstens einem Fünftel der BASE als Mitglieder angehörenden Clubs und Verbände, die zusammen mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder von BASE vertreten oder von einem Fünftel aller Mitglieder von BASE verlangt wird.



Art. 19 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Clubs und Verbänden mit folgendem Stimmrecht:

- Einzelmitglieder gemäss Art. 7 haben pro Mitglied 1 Stimme;
- Clubs gemäss Art.8 haben pro Club 2 Stimmen;
- Verbände gemäss Art. 9 haben pro Verband 5 Stimmen.

Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Art. 20 Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung können durch Einzelmitglieder, Clubs und Verbände gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand BASE spätestens vier Wochen und Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

An der Mitgliederversammlung können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachanträge gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten
- die Auflösung von BASE.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform, ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.



Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und seiner Kommissionen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahres-/ Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern, Clubs und Verbänden
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Einzelmitgliedern, Clubs oder Verbänden
- l) Festsetzung und Änderung der Statuten
- m) Auflösung von BASE

B. Vorstand

Art. 24 Der Vorstand von BASE muss mindestens mit folgenden Funktionen von stimmberechtigten Einzelmitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Dem Vorstand von BASE können maximal fünf weitere Mitglieder angehören.

Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahlen zulässig sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird zeitlich wie folgt gestaffelt:

- a. Ungerade Jahre gelten als Wahljahr für den Präsidenten und den Aktuar;
- b. Gerade Jahre gelten als Wahljahr für den Vizepräsidenten und den Kassier;
- c. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden in geraden Jahren gewählt.



Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Nur das entsprechende Wahlorgan kann ein gewähltes Vorstandsmitglied nach Anhörung seines Amtes entheben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Das Ausüben von Doppelmandaten von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche des Vorstandes sind in Funktionsbeschreibungen BASE festgehalten.

Art. 25 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Führung von BASE.
- Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Er besorgt die laufenden Geschäfte von BASE.
- Er vertritt BASE nach aussen.
- Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Er ist befugt, Arbeitsgruppen einzusetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind genau zu bestimmen.
- Er verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich eingeholt werden.



C. Revisionsstelle

Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied der Revisionsstelle wird in einem geraden Jahr, das zweite Mitglied der Revisionsstelle in einem ungeraden Jahr gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitglieder-versammlung Bericht über die Kontrollen.

V. Finanzen

Art. 27 BASE beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Spenden
- e) Verkaufserlöse
- f) Leistungsvereinbarungen
- g) Athletenverträge
- h) Verschiedenes

Art. 28 Für Verbindlichkeit von BASE haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder von BASE haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

VI. Verschiedenes

Art. 29 Das Verbandsjahr von BASE dauert vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Art. 30 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik, ist deshalb verboten und führt zum Ausschluss. Doping ist unter anderem die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode gemäss der Doping-Liste von Antidoping Schweiz. Doping ist aber namentlich auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers.



BASE unterstützt das Präventionsprogramm "cool and clean" und setzt sich für fairen und sauberen Sport ein.

BASE anerkennt freiwillig die "Sport-verein-t" Charta und ergreift überzeugende Massnahmen zu deren Umsetzung. BASE strebt die Auszeichnung mit dem Qualitätslabel "Sport-verein-t" an, welche von der IG St. Galler Sportverbände vergeben wird, und bemüht sich um deren Verlängerungen.

- Art. 31 Im Falle der Auflösung von BASE wird das Verbandvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, das Inventar sowie die Akten bei Swiss Snowboard zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Verbandsvermögen ist einem neuen Snowboard Regionalverband mit ähnlichen Zielsetzungen im gleichen Einzugsgebiet zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Regionalverband gegründet, geht das Vermögen als Schenkung durch Swiss Snowboard an eine gemeinnützige Institution.
- Art. 32 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von BASE vom 26. Oktober 2016 beschlossen und angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 06. Juni 2015.
- Art.33 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen etc. von Swiss Snowboard ergänzen sinngemäss die vorliegenden Verbandsstatuten von BASE.

Walenstadt, den 27. August 2021

Boarding Association Switzerland East (BASE)

.....
Präsident
Adrian Müller

.....
Aktuar
Christoph Zürcher

